

Satzung

zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Klemmbergpark“ und über Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung vom 25. Januar 2001

(WSF-ABl. Nr. 02/2001, S. 4-6)

§ 1

Gegenstand

Der in § 2 näher bestimmte „Klemmbergpark“ wird als geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 23 NatSchG LSA unter Schutz gestellt. In § 5 werden zugleich Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung dieses Parks nach § 27 NatSchG LSA verbindlich festgelegt.

§ 2

Schutzobjekt

(1) Der im Zeitraum von 1904 bis 1907 angelegte „Klemmbergpark“ ist als Teil der Landschaft durch folgendes Erscheinungsbild gekennzeichnet und abgegrenzt:

1. Mehrere Alleen verschiedener Baumarten gliedern den Park und führen zu dessen zentralen Bezugspunkt, dem Bismarkturm.
2. Ein großflächiger, durch die potentielle natürliche Vegetation gekennzeichneter und mit einer artenreichen Kraut- und Strauchschicht durchzogener Baumbestand (Laubmischwald) umschließt mehrere Grünland-Freiflächen.
3. Ausgehend von den Alleen wird der Laubmischwald mit den in ihn eingebetteten Grünland-Freiflächen von einem reich verzweigten Rundwegenetz durchzogen.

Durch die hainartige Bepflanzung bestehen Sichtbeziehungen zwischen den einzelnen Parkbereichen.

(2) Die flächenhafte Ausdehnung des Klemmbergparks und die ihn prägende Gestaltung in der Gesamtheit ihrer Objekte sind in der dieser Satzung beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 1000) dargestellt. In diese Karte kann jedermann bei der Stadt Weißenfels kostenlos Einsicht nehmen.

Die Begrenzung des Klemmbergparkes ist in dieser Karte rot umrandet gekennzeichnet.

Der Klemmbergpark umfasst danach die Grundstücke und Teilflächen von Grundstücken der Gemarkung Weißenfels,

Flur	Flurstück
3	145/119
3	408/119
7	2/3
7	4/3
7	4/4
7	4/5
7	5
7	6
7	8
7	564/14
7	14/1
7	560/14
7	10/1
7	15
7	16
7	272/18

nach folgender Beschreibung des Grenzverlaufs:

Die westliche Grenze bildet der bewaldete Hangbereich, der sich bis zur Leipziger Straße und bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke in der Hohen Straße erstreckt. Von Norden, weiterverlaufend in nordöstlicher Richtung verläuft die Grenze entlang des Waldsaums an der Hangkante und entlang der Waldaußenkante, als Trennung des Übergangs zur freien Landschaft. Die Grenze im Osten bildet der Lassalleweg. Im Süden beginnt der Grenzverlauf an der Einmündung der Erich-Lattermann-Straße in den Lassalleweg, weiterverlaufend in westliche Richtung entlang der Grundstücksgrenze der bebauten Anliegergrundstücke der Erich-Lattermann-Straße bis zur Einmündung in die August-Bebel-Straße und von dort nach Süden verlaufend entlang der Grundstücksgrenze der bebauten Anliegergrundstücke der August-Bebel-Straße bis zum südlichen Endpunkt der westlichen Grenze des Klemmbergparkes.

Der Klemmbergpark mit seinen Grundflächen steht im Eigentum und Besitz der Stadt Weißenfels.

§ 3 Schutzzwecke

Schutzzwecke sind

1. die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,

3. die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen von der Natur und auf den Menschen.

§ 4

Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Die Stadt Weißenfels trifft im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Klemmbergparks und seiner geschützten Bestandteile sowie Maßnahmen zur Abwendung unbefugter Beschädigungen und Veränderungen.
Die Stadt Weißenfels ist berechtigt, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung einschließlich zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr vorzunehmen. Sind dabei Beeinträchtigungen im Sinne der Schutzzwecke gemäß § 3 unvermeidbar, so sind die zum Ausgleich der Nachteile geeigneten Ersatzmaßnahmen zeitnah zu erfüllen. Die durch die in § 5 festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bewirkten Veränderungen, Eingriffe und Umgestaltungen bleiben unberührt.
- (2) Bis die Stadt Weißenfels über einen anderen geeigneten Veranstaltungsplatz verfügt, dürfen im Klemmbergpark in dem in der zu dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 genommenen Karte blau umrandet gekennzeichneten Bereich jährlich höchstens 6 Veranstaltungen in den Monaten Juli bis September durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen sind nach ihrer Art und Dauer nur zulässig, wenn sie mit ihren Einwirkungen auf den Klemmbergpark zu keiner Beeinträchtigung der Schutzzwecke gem. § 3 führen. Die Stadt Weißenfels trifft die dafür erforderlichen Anordnungen.
- (3) Die Stadt Weißenfels regelt die für die Benutzung und den Schutz des Klemmbergparks als öffentliche Grün- und Erholungsanlage erforderlichen Bestimmungen in einer Benutzungssatzung.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Stadt Weißenfels führt folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach näherer Bestimmung des dafür aufgestellten „Pflege- und Entwicklungsplanes Klemmberg“ und im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel durch:

1. Wiederherstellung und Erhaltung des Ausblicks in die Saaleaue durch drei Aussichtspunkte
2. Wiederherstellung der Freifläche im Nordostteil des Klemmbergparkes durch Entbuschungsmaßnahmen zu extensiven Grünland

3. Freihaltung des Baumbestandes, insbesondere entlang der Wege von dichten Unterwuchs
4. Pflege der Grünlandflächen durch einen an der Nutzung orientierten Mährhythmus
5. Anpflanzung von Hecken aus standortgerechten heimischen Sträuchern zur Parkgestaltung
6. Vervollständigung der Alleen und Aufwertung der Freiflächen durch Anpflanzen von Solitärbäumen
7. Sanierung und Ersatz vorhandener geschädigter Baumstandorte
8. Sanierung und Wiederherstellung der den Klemmbergpark querenden Wald- und Wiesenwege
9. Entsiegelung und Sanierung von Verkehrsflächen sowie Rückbau nicht mehr benötigter Wegeverbindungen und baulichen Anlagen.

§ 6

Wirkung anderer Schutzvorschriften

Unberührt von der Unterschutzstellung nach dieser Satzung sind:

1. der denkmalrechtliche Schutz von Kulturdenkmalen im Bereich des Klemmbergparkes nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
2. der Schutz von Grundflächen und Forstpflanzen im Bereich des Klemmbergparkes nach dem Landeswaldgesetz,
3. der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 29 NatSchG LSA.

Auf die Wiedergabe der Anlage (Karte gem. § 2 Abs. 2, Maßstab: 1: 1000) wird verzichtet.